



MÖLLENHOFF RECHTSANWÄLTE

Steuern | Zoll | Exportkontrolle

Infoletter Juli 2019



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bemessung des Zollwerts einer Einfuhrware ist immer wieder Gegenstand von Zollprüfungen. Was sogenannte "geistige Leistungen" (Designs, Skizzen, technische Entwicklungen) betrifft, kommt die Zollverwaltung zu einer Hinzurechnung von Werten, die für die Wirtschaft oftmals nicht nachvollziehbar ist. Das Finanzgericht München hat in der von uns vertretenen Rechtssache BMW dem EuGH (C-509/19) nun die Frage vorgelegt, ob **Entwicklungskosten für Software, die in der Europäischen Union erarbeitet wurde** und dem Verkäufer im Drittland kostenlos beigestellt wird, in den Zollwert der Einfuhrware einzubeziehen ist.

Möllenhoff Rechtsanwälte

Inhaber: Dr. Ulrich Möllenhoff
Rechtsanwaltskanzlei
Königsstraße 46
48143 Münster

Tel.: +49 251 - 85713-0

Fax: +49 251 - 85713-10

E-Mail: info@ra-moellenhoff.de

Möllenhoff/Dinkhoff, Workbook Arbeits- und Organisationsanweisung für die Exportkontrolle

Dezember 2018, 152 Seiten, online
bestellbar bei: [Reguvis](#)
[Bundesanzeiger Verlag](#)

In Fortsetzung unserer Reihe zu den neuen Umsatzsteuerregelungen auf europäischer und nationaler Ebene (siehe hierzu auch [Infoletter Mai 2019](#)), möchten wir Ihnen heute die neue Regelung zum **Nachweis der Warenbewegung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen** vorstellen, die ab 01.01.2020 gelten sollen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat im Mai einen [Referentenentwurf](#) vorgelegt zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/843, mit der die Vierte Geldwäscherichtlinie geändert wurde. Die Mitgliedstaaten müssen diese Änderungen bis zum 10.01.2020 umgesetzt haben. Über den aktuellen **Entwurf zur Änderung des Geldwäschegesetzes** und weiterer Gesetze berichten wir in unserem dritten Beitrag.

Während die USA gegenüber China und Europa immer wieder mit neuen Zöllen droht, hat die Europäische Union sich Ende Juni mit den **Mercosur-Staaten** auf ein umfassendes **Freihandelsabkommen geeinigt** und das ausverhandelte Handels- und Investitionsschutzabkommen **mit Vietnam unterzeichnet**. Für weitere Informationen zu diesem Thema verweisen wir auf den entsprechenden Beitrag auf unserer [Homepage](#).

Nicht ohne Stolz teilen wir mit, dass das Handelsblatt den Gründer und Inhaber unserer Kanzlei, [Dr. Ulrich Möllenhoff](#), im Rahmen des im Juni veröffentlichten Rankings "[Deutschlands beste Anwälte 2019](#)" als einen der besten Rechtsanwälte



Deutschlands im Fachgebiet Steuerrecht empfohlen hat. An dieser Stelle möchten wir uns bei Ihnen, liebe Mandanten und treue Leser unseres Infoletters, für Ihr Vertrauen bedanken, dass eine solche Auszeichnung überhaupt erst ermöglicht!

Eine interessante Lektüre wünschen

Ihre Möllenhoff Rechtsanwälte

Themen

I. Zoll: Hinzurechnung von Software-Entwicklungskosten zum Zollwert (EuGH-Vorlage)

II. Umsatzsteuer: EU-Mehrwertsteuerreform – Neue Regelungen zum 01.01.2020 (Teil 2)

III. Geldwäsche: Änderung des Geldwäschegesetzes - aktuelle Entwicklungen

EuGH-Vorlage: Hinzurechnung von Software-Entwicklungskosten zum Zollwert

Das Finanzgericht München hat mit Beschluss vom 06.06.2019 (14 K 2609/18) dem EuGH die Frage vorgelegt, ob **Entwicklungskosten für eine Software, die in der Europäischen Union erarbeitet und dem Verkäufer unentgeltlich vom Käufer zur Verfügung gestellt wurde**, dem Transaktionswert für die eingeführte Ware nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK hinzuzurechnen sind, wenn sie nicht in dem für die eingeführte Ware tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis enthalten sind.

In dem zugrundeliegenden Fall führte die Klägerin Steuergeräte für Kraftfahrzeuge von verschiedenen Herstellern im Drittland in den freien Verkehr der Union ein. Die Klägerin stellte den drittländischen Lieferanten kostenlos Software-Komponenten zur Verfügung, die von diesen auf die Steuergeräte aufgespielt worden waren, die schließlich an die Klägerin geliefert wurden. Die Hersteller im Drittland beziehen die Software, die auf einem Portal der Klägerin bereitgestellt wird, mittels eines Downloads. Die Software ist durch beauftragte Unternehmen in der EU oder von der

Klägerin selbst entwickelt worden. Sie steht im Eigentum der Klägerin, Lizenzgebühren waren dafür nicht zu entrichten. Die Lieferanten im Drittland müssen laut vertraglicher Vereinbarungen vor der Auslieferung der Steuergeräte einen Funktionstest durchführen, um sicherzustellen, dass die Zusammenarbeit von Steuergerät und Software reibungslos funktioniert.

Das Hauptzollamt (HZA) kam im Rahmen einer Zollprüfung zu der Auffassung, dass die Kosten für die Entwicklung der Software dem Zollwert nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i) UZK hinzuzurechnen sind.

Es wäre so einfach, wenn Software wie eine Ware zum Veredelungsverkehr angemeldet werden könnte. Anders als das Steuerrecht oder das Exportkontrollrecht stellt das Zollrecht die Software der Ware nicht gleich. Aus diesem Grund scheiden Veredelungsverfahren für Software aus. Da das **Zollverfahren der passiven Veredelung für Software nicht zugänglich** ist, sieht die Klägerin darin eine Regelungslücke für Beistellungen, die nicht die Eigenschaft einer Ware besitzen. Eine Hinzurechnung nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK sei nach Ansicht der Klägerin nicht vorzunehmen, weil diese Regelung nicht anwendbar ist. Die Vorschriften stammten aus einer Zeit, zu der aufgespielte Software nicht oder nur sehr eingeschränkt vorgekommen sei. Sollte die Software von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK erfasst sein, käme eine Hinzurechnung nicht in Betracht, weil die Software nicht außerhalb der Union erarbeitet worden ist.

Das HZA ist der Auffassung, dass eine Zurechnung nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i) zu erfolgen habe, obwohl geistige Beistellungen von Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK erfasst werden. Es handele sich bei der Software um einen immateriellen Bestandteil der eingeführten Ware. Sie verbessere die Funktionalität der Ware und trage damit nicht unwesentlich zum Wert der Ware bei, sei aber – anders als geistige Beistellungen - für die Herstellung der Steuergeräte als Endware nicht notwendig.

Da für die Software keine Lizenzgebühren angefallen sind, die nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. c) UZK zum Transaktionswert hinzugerechnet werden können, ist im vorliegenden Fall zu klären, ob die Entwicklungskosten einer Kategorie von Beistellungen nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK entsprechen.

Das Finanzgericht München gab zu erkennen, dass es dazu neige, die fragliche Software als "Technik" oder "Entwicklung" unter Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. iv) UZK zu fassen, wonach eine Hinzurechnung der Kosten zu unterbleiben hat, wenn diese in der EU erarbeitet worden sind. Es verweist in diesem Zusammenhang auf das Vorabentscheidungsverfahren des EuGH vom 16.11.2006 – C-306/04 (Compaq Computer International Corporation), in dem die niederländische und deutsche Regierung noch eine entsprechende Einschätzung abgegeben hatten (Rn. 34).

Ob unter die Materialbeistellungen nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. i) UZK überhaupt immaterielle Bestandteile zu fassen sind – wie vom HZA vertreten – ließ das Gericht offen. Dem Wortlaut nach könne man daran zumindest zweifeln.

Ausgehend von der Annahme, dass dies möglich ist, hat das FG es für entscheidungserheblich angesehen, auf welchen Liefergegenstand abzustellen ist und welche Techniken bzw. Entwicklungen für dessen Herstellung notwendig sind.

Nach Auffassung des Gerichts ist der nach den Verträgen geschuldete Funktionstest Teil des Produktionsprozesses. Erst durch diesen Vorgang unter Einschluss des Aufbringens der gewünschten Technologie sei die Funktionsfähigkeit und Verwendungsfähigkeit der Steuergeräte für die Klägerin gewährleistet worden.

Diese Auslegung des Begriffs der geistigen Beistellung werde dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht, wonach die der Wirtschaft des Einfuhrlandes zurechenbaren geistigen Leistungen gegenüber den einem Drittland zurechenbaren Leistungen zu privilegieren seien.

Anmerkung:

Die Auslegung der Regelungen der Hinzurechnungstatbestände des Art. 71 Abs. 1 Buchst. b) UZK durch das FG München sind in jeder Hinsicht zu begrüßen. Die Auffassung der deutschen Zollverwaltung, geistige Leistungen als Materialbeistellungen anzusehen und in den Zollwert einzubeziehen, führt auf Seiten der Wirtschaft zu schwer nachvollziehbaren und kostspieligen Zollwertbemessungen. Im konkreten Fall führte es dazu, dass europäische Software zu verzollen wäre. In Zollprüfungen ist die Überprüfung der Zollwertberechnung ein "gern gesehener" Prüfungspunkt seitens der Verwaltung, Nacherhebungen von Einfuhrabgaben aufgrund nicht erfolgter Hinzurechnungen häufig die Folge.

Unserer Auffassung nach wird die Auslegung der Hinzurechnungstatbestände durch die deutsche Zollverwaltung in vielen Konstellationen nicht den modernen Produktionsmethoden gerecht und verkennt den eigentlichen Sinn der Ziffer iv): In der EU entwickelte Techniken, Pläne, Designs, Software-Komponenten etc. sind gegenüber den im Drittland erbrachten Leistungen zu privilegieren. Diese stellen nämlich immer mehr den Hauptwertanteil einer Ware dar. Dieses Problem wird sich im Zeitalter des Internets der Dinge noch weiter verschärfen.

Siehe Rechtssache BMW, EuGH ([C-509/19](#))

Verfasser: [Rechtsanwalt Dr. Ulrich Möllenhoff, Fachanwalt für Steuerrecht](#)

EU-Mehrwertsteuerreform – Neue Regelungen zum 01.01.2020

(Teil 2)

Im Rahmen der sehr umfassenden Reform des EU-Mehrwertsteuersystems, die laut [Richtlinienvorschlag der EU-Kommission](#) vom 25.05.2018 bis zum 30.06.2022 abgeschlossen sein soll, wurden im vergangenen Jahr **vier Sofortmaßnahmen**, die sog. **Quick Fixes**, beschlossen, die bereits ab **01.01.2020** gelten sollen.

Neben einer EU-einheitlichen Regelungen zu innergemeinschaftlichen Reihengeschäften und zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer als materiell-rechtliche Voraussetzung im Reihengeschäft (siehe hierzu [Infoletter Mai 2019](#)), sollen im Rahmen dieser **Sofortmaßnahmen** auch einheitliche Regelungen zum Abruf von Waren aus einem Konsignationslager sowie zum **Nachweis der Warenbewegung für innergemeinschaftliche Lieferungen** geschaffen werden. Die Neuregelungen zu dieser Sofortmaßnahme sollen im Folgenden vorgestellt werden:

Nachweis der Warenbewegung für innergemeinschaftliche Lieferungen

Eine der Voraussetzungen für die Mehrwertsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen ist die Versendung oder Beförderung von Gegenständen von einem Mitgliedstaat in einen anderen. In den Mitgliedstaaten gibt es derzeit sehr unterschiedliche Regelungen, wie eine **Versendung oder Beförderung nachzuweisen ist**. Dies hat insbesondere bei Unternehmen mit Niederlassungen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu praktischen Schwierigkeiten und zu Rechtsunsicherheit geführt.

Mit einem **neuen Art. 45a** in der [DVO \(EU\) Nr. 282/2011](#) (MwStVO), wird nun ein einheitlicher Rahmen gesetzt, der Sicherheit für Unternehmen und Verwaltung schaffen soll ([DVO \(EU\) 2018/1912](#) vom 04.12.2018 zur Änderung der DVO (EU) Nr. 282/2011, EU-Abl. L 311/10 vom 07.12.2018). Die Verordnung bedarf keiner Umsetzung durch die EU-Mitgliedstaaten und gilt unmittelbar ab dem 1. Januar 2020.

Die DVO (EU) Nr. 282/2011 regelt die Durchführung einzelner Bestimmungen der [RL 2006/112/EG](#) (MwStSystRL). Im Fall des neuen Art. 45a geht es um konkrete Regelungen zur Durchführung von Art. 138 MwStSystRL. Die neue Regelung enthält **zwei Vermutungen**, nach denen im Rahmen einer steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferung eine Versendung oder Beförderung von Gegenständen von einem Mitgliedstaat in einen anderen angenommen wird. Der Verkäufer muss im Besitz bestimmter, nunmehr ausdrücklich genannter Dokumente sein.

Die Steuerbehörden haben die Möglichkeit, diese Vermutungen zu widerlegen (Abs. 2).

Erste Vermutung – Art. 45 a Abs. 1 a)

a) Der Verkäufer gibt an, dass die Gegenstände von ihm oder auf seine Rechnung von einem Dritten versandt oder befördert wurden, und

- *entweder ist der Verkäufer im Besitz von mindestens zwei einander nicht widersprechenden Nachweisen nach Absatz 3 Buchstabe a, die von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind, oder*
- *der Verkäufer ist im Besitz eines Schriftstücks nach Absatz 3 Buchstabe a und einem nicht widersprechenden Nachweis nach Absatz 3 Buchstabe b, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.*

Bei den genannten Unterlagen nach Abs. 3 Buchst. a) handelt es sich um „Unterlagen zum Versand oder zur Beförderung der Gegenstände.“ Beispielhaft genannt werden ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung oder eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände.

Nachweise nach Abs. 3 Buchst. b), die den Versand oder die Beförderung bestätigen, können sein:

- i) eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände oder Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder der Beförderung belegen;*
- ii) von einer öffentlichen Stelle wie z.B. einem Notar ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsland bestätigen;*
- iii) eine Quittung, ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird.*

Zu beachten ist, dass nach der Vermutungsregel **nur eines der Dokumente ein Dokument nach Buchst. b) sein kann**. Der Verkäufer muss **zusätzlich im Besitz eines Schriftstücks nach Buchst. a)** sein, zu dem es nicht im Widerspruch stehen darf. Diese müssen von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt worden sein, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

Zweite Vermutung – Art. 45 a Abs. 1 b)

Alternativ zur oben dargelegten Vermutungsregelung greift eine weitere Vermutung, wenn der **Verkäufer im Besitz folgender Unterlagen ist**:

i) einer schriftlichen **Erklärung des Erwerbers**, aus der hervorgeht, dass die Gegenstände vom Erwerber oder auf Rechnung des Erwerbers von einem Dritten versandt oder befördert wurden, und in der der Bestimmungsmitgliedstaat der Gegenstände angegeben ist; in dieser schriftlichen Erklärung muss Folgendes angegeben sein:

- das *Ausstellungsdatum*;
- *Name und Anschrift des Erwerbers*;
- *Menge und Art der Gegenstände*;
- *Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände*;
- *bei Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs*;
- *die Identifikation der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt; und*

ii) *mindestens zwei einander nicht widersprechender Nachweise nach Absatz 3 Buchstabe a, die von zwei voneinander unabhängigen Parteien - vom Verkäufer und vom Erwerber - ausgestellt wurden, oder*

eines Schriftstücks nach Absatz 3 Buchstabe a zusammen mit einem nicht widersprechenden Nachweis nach Absatz 3 Buchstabe b, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird, welche von zwei verschiedenen Parteien ausgestellt wurden, die voneinander, vom Verkäufer und vom Erwerber unabhängig sind.

Die zweite Vermutungsregelung regelt den Fall, dass nicht der Verkäufer, sondern der Erwerber die Gegenstände versandt oder befördert hat. Wiederum muss der Verkäufer im Besitz zweier einander nicht widersprechender Nachweise nach Absatz 3 Buchst. a) sein oder eines Nachweises nach Buchst. a) zusammen mit einem nicht widersprechenden Nachweis nach Buchst. b). Zudem muss der Verkäufer im Besitz der genannten schriftlichen Erklärung sein, die er spätestens am zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats vom Erwerber erhalten haben muss.

Fazit

Da es im Rahmen dieser Darstellung nicht möglich war, die Regelungen gekürzt und dadurch verständlicher darzustellen, ohne entscheidende Regelungen zu unterschlagen, kann man nur hoffen, dass sie tatsächlich abschließend sind und die gewünschte Rechtssicherheit herstellen. Die Erfahrung lehrt, dass dies bezweifelt werden darf: Die **beispielsweise** Aufzählung bestimmter Dokumente, die Unterlagen zum Versand oder zu Beförderung der Gegenstände darstellen (Abs. 3 a), lässt Interpretationsraum für weitere Dokumente, die hierunter zu fassen sind. Die Möglichkeit, dass öffentliche Stellen die Ankunft der Gegenstände bestätigen, erscheint zunächst lebensfremd. Für die Wirtschaft ist selbstverständlich zu hoffen, dass die künftige Praxis sämtliche Zweifler eines Besseren belehrt und die erhoffte Einheitlichkeit und praktische Handhabbarkeit eintritt.

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Änderung des Geldwäschegesetzes - aktuelle Entwicklungen

Im Mai vergangenen Jahres wurde auf europäischer Ebene die [Richtlinie \(EU\) 2018/843](#) im EU-Amtsblatt veröffentlicht, mit der die Vierte Geldwäscherichtlinie ([RL \(EU\) 2015/849](#)) geändert wurde. Die Änderungen sind bis zum 10.01.2020 von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen. Wir haben im [Infoletter Juli 2018](#) über die wesentlichen Inhalte der Änderungsrichtlinie berichtet.

Im Mai dieses Jahres hat das Bundesministerium der Finanzen einen ersten [Referentenentwurf](#) zur Umsetzung dieser Änderungsrichtlinie veröffentlicht und mit [Schreiben vom 20.05.2019](#) verschiedenen Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet. Neben dem bestehenden Geldwäschegesetz müssen weitere Gesetze geändert werden, die den Finanzsektor betreffen. Wir möchten drei Punkte der geplanten Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG) herausgreifen und näher betrachten:

1. Aufnahme weiterer Verpflichteter

In § 1 GwG sollen weitere Begriffsdefinitionen aufgenommen werden, die insbesondere die Tätigkeit einzelner bereits im aktuellen GwG genannter Verpflichteter (Güterhändler, Immobilienmakler) definieren und die einzelne neu aufgeführte Verpflichtete (Kunstlagerhalter, soweit die Lagerhaltung in Zollfreigebieten erfolgt) näher definieren. Auch Anbieter von elektronischen Geldbörsen, mit denen virtuelle Währungen verwahrt werden sowie Zahlungs- und E-Geld-Institute mit Sitz im Ausland, die im Inland über Vertriebsshelfer ("Agenten") tätig werden, werden neu aufgeführt (§ 2 Abs. 1 Ziff. 4). Der Begriff des Finanzunternehmens erhält eine eigene Definition (§ 1 Abs. 24).

Auch für Rechtsanwälte und Notare soll der Verpflichtungstatbestand erweitert werden. Neben den bekannten Tatbeständen sollen diese betroffen sein, soweit sie

"c) ihren Mandanten beraten oder ihrem Mandanten Dienstleistungen anbieten

- im Hinblick auf die Kapitalstruktur der Dienstleistungen, die industrielle Strategie ihres Mandanten oder damit verbundene Fragen,
- bei Zusammenschlüssen oder Übernahmen oder

d) soweit sie geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen".

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat in ihrer [Stellungnahme](#) vorgeschlagen, "die industrielle Strategie" vom Tatbestand auszunehmen, da weder das Geldwäschegesetz selbst noch die Vierte Geldwäscherichtlinie oder die

Änderungsrichtlinie diesen Begriff definierten und die Beratung über "industrielle Strategien" keine Rechtsdienstleistung, sondern eine klassische Tätigkeit von Unternehmensberatern sei.

Laut Vorschlag der BRAK soll mit einer geänderten Formulierung von Buchstabe d) – "soweit sie Steuererklärungen erstellen oder bei Steuerveranlagungen mitwirken"- eine klare Fallgruppe definiert werden.

2. Änderungen hinsichtlich des Transparenzregisters

Die Regelungen zum Transparenzregister (Abschnitt 4, §§ 18 ff.) werden umfassend ergänzt. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister soll künftig der breiten Öffentlichkeit möglich sein. Die Richtigkeit und Qualität der Eintragungen soll dadurch sichergestellt werden, dass Verpflichtete und Behörden Unstimmigkeiten und Abweichungen, die ihnen nach Einsichtnahme in das Transparenzregister auffallen, in Zukunft melden müssen. Darüber hinaus haben geldwäscherechtlich Verpflichtete künftig zu Beginn einer neuen Geschäftsbeziehung mit registrierten Vereinigungen bzw. Rechtseinheiten einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register einzuholen.

Zu den geplanten Änderungen bezüglich des Transparenzregisters hat die Deutsche Kreditwirtschaft ausführlich [Stellung genommen](#).

3. Verschärfung der Bußgeldandrohung: Ordnungswidrigkeit bereits bei fahrlässiger statt leichtfertiger Begehung möglich

§ 56 GwG soll dahingehend geändert werden, dass eine Ordnungswidrigkeit in den aufgeführten Fällen künftig schon im Fall einer fahrlässigen statt einer leichtfertigen Begehungsweise vorliegen soll. Der Gesetzentwurf führt zur Begründung an, dass fahrlässige Pflichtverletzungen aus Gründen der effektiven Aufsicht gemäß den Richtlinienvorgaben sanktioniert werden sollen.

Viele der neu aufgeführten Tatbestände beziehen sich auf § 9, der die gruppenweite Einhaltung von Pflichten regelt und ebenfalls umfassend geändert wurde.

Geldwäschebeauftragte und Verbände sehen den geänderten Verschuldensgrad in Anbetracht des Umfangs des Bußgeldkatalogs, der Unbestimmtheit der Tatbestände und der Höhe der Bußgelder kritisch ([DK-Stellungnahme](#)). Die Herabsenkung des Verschuldensgrades gehe über die Grundsätze des innerbetrieblichen Schadensausgleichs im Zivilrecht hinaus, der eine zivilrechtliche Haftung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber grundsätzlich erst ab dem Verschuldensgrad der groben Fahrlässigkeit vorsehe. Die geplante Änderung widerspreche deshalb der Systematik der Rechtsordnung.

Fazit

Die Sorgen der Verbände und Geldwäschebeauftragten sollten von Seiten des Gesetzgebers ernst genommen werden. Ob das Bestreben, eine leichtere Abgrenzung und Aufsicht zu ermöglichen es rechtfertigen kann, dass Geldwäschebeauftragte befürchten müssen, durch Fehler im Tagesgeschäft in die Haftung zu gelangen, darf bezweifelt werden. Der Unmut ist aktuell ohnehin groß: Laut [NDR-Informationen](#) sollen mehr als 36.000 Verdachtsmeldungen im Mail 2019 bei der zuständigen Behörde, der Financial Intelligence Unit (FIU), nicht oder nicht abschließend bearbeitet gewesen sein. Nach Behördenangaben sei dieser Umstand darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Verdachtsmeldungen stark angestiegen sei. Hinzu komme, dass Meldungen unvollständig seien und deshalb Nachfragen bei den Verpflichteten erforderlich seien, die die Bearbeitung verzögerten. In ihrem aktuellen [Jahresbericht 2018](#) vermeldet die FIU die absolute Zahl von 77.252 eingegangener Verdachtsmeldungen im Jahr 2018, was gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 29% bedeutet.

Möglicherweise trägt auch die Sorge der Geldwäschebeauftragten, bei unterbliebener oder nicht rechtzeitiger Meldung einem Ordnungswidrigkeitenverfahren ausgesetzt zu sein, dazu bei, dass die Verdachtsmeldungen erheblich angestiegen sind. Wird nun auch noch der Verschuldensgrad für Geldwäschebeauftragte herabgesetzt, dann lässt dies für die "Abarbeitung" der Verdachtsmeldungen durch die FIU keine positive Entwicklung erwarten!

Verfasserin: [Rechtsanwältin Almuth Barkam](#)

Sollten Sie diesen Newsletter abbestellen wollen oder Ihre Daten ändern, so klicken Sie bitte [hier](#)

[Impressum](#)